

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 102 (1976)
Heft: 38

Rubrik: Fragen an Radio Seldwyla

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für und wider das neue Kindesrecht

Referendum: Privilegien des ausserehelichen Vaters

Herr Peter Ruch, Basel, behauptet in seinem Leserbrief in Nr. 34, das neue Kindesrecht wolle der ausserehelichen Mutter um jeden Preis den Vater des Kindes als ständigen Besucher beschreiben. Das stimmt nicht. Herr Ruch sind die wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes über das Besuchsrecht offensichtlich entgangen: Wenn die Mutter mit dem Besuchsrecht des Vaters nicht einverstanden ist, so kann er es nicht eigenmächtig ausüben. Vielmehr muss er die Vormundschaftsbehörde um Einräumung des Besuchsrechtes ersuchen (Art. 275 Abs. 3). Und diese kann das Gesuch abweisen, wenn das Besuchsrecht das Wohl des Kindes gefährdet, wenn der Vater es pflichtwidrig ausübt, wenn er sich nicht ernsthaft um das Kind kümmert, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen (Art. 274 Abs. 2). Ein solcher wichtiger Grund wäre z. B. gegeben, wenn die Mutter sich verheiratet und das Besuchsrecht des ausserehelichen Vaters die Harmonie der mütterlichen Familie zu gefährden droht. Die Interessen von Mutter und Kind werden somit gebührend berücksichtigt.

Dem neuen Recht geht es überhaupt nicht um die Einräumung von Rechten an den ausserehelichen Vater, sondern um die Überwindung der rechtlichen Zurücksetzung des ausserehelichen Kindes. Im geltenden Recht erschöpft sich die Verantwortung des ausserehelichen Vaters in der auf 18 Jahre befristeten Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen.

Dagegen wird die Verwandtschaft zwischen dem Kind und dem Vater verneint. Das Kind ist vaterlos, der Vater kinderlos. Diese rechtliche Vaterlosigkeit stellt das Kind moralisch bloss und benachteiligt es auch materiell. Sie ist unvermeidlich, wenn die Vaterschaft tatsächlich nicht festgestellt werden kann, sie ist aber ungerecht und absurd, wenn der Vater mit aller Gewissheit feststeht. Sie lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die Verwandtschaft im Einzelfall sich auch nachteilig auswirken kann. Denn das kommt ja nicht nur im Verhältnis zum ausserehelichen Vater vor! Wer kennt nicht die stossenden Wirkungen des Besuchsrechts oder des Unterstützungsanspruchs der ausserehelichen Mutter oder geschiedener Eltern? Niemand denkt aber daran, wegen dieser möglichen Nachteile nun allgemein auch die Verwandtschaft zwischen dem Kind und seiner ausserehelichen Mutter oder seinen geschiedenen Eltern zu beseitigen. Das neue Kindesrecht anerkennt darum einerseits die Verwandtschaft des ausserehelichen Kindes mit seinem Vater, schützt aber andererseits das Kind allgemein gegen nachteilige Nebenwirkungen der Verwandtschaft. Diesen Schutz braucht das eheliche Kind nicht weniger als das aussereheliche, und im Verhältnis zur Mutter nicht weniger als im Verhältnis zum Vater. Die rechtliche Gleichstellung ist somit für das aussereheliche Kind nicht mit neuen Nachteilen verbunden. Wohl aber trifft sie den Vater, weil er sich nicht wie heute hinter der spanischen Wand einer blossen Beitragspflicht verstecken kann, sondern infolge der Verwandtschaft auch die volle Verantwortung für das Kind zu tragen hat. Das Referendum gegen das neue Kindesrecht kämpft daher in Wahrheit nicht für das aussereheliche Kind, sondern für die Privilegien des ausserehelichen Vaters. Herrn Gilsis Zeichnung in Nr. 31 trifft darum ins Schwarze!

Cyril Hegnauer, Wädenswil

Befürworter: Engstirnige Argumentation

Schon das unschöne Bild von Gilsis in Nr. 31 hat mich betrübt; die Redaktion «meines Nebi» ist doch sonst sachlich und tolerant! Aber ich habe mich wirklich nicht herablassen wollen, über das Bild zu schreiben – nun kommt Silvia Schmassmann mit ihrem wirklich eher blöden als bösen «Emil hat Angst» (Nr. 36). Die Lächerlichmachung des Referendumskomitees und die engstirnige Argumentation der vorbehaltlosen Befürworter und Vertreter des neuen Gesetzes geht nun schon nicht mehr in ein Mass.

Die Medien können sich nicht genug tun darin, das Gesetz zu befürworten und gegen das Referendum zu kämpfen. Es ist ungefähr wie zu Zeiten des Kampfes für das Frauenstimm- und -wahlrecht – nur sind andere Fronten geschaffen. Sicher geht Bethli mit mir einig, wenn ich sage, dass wir das nicht wollten, als wir während mehr als 25 Jahren für das Stimm- und Wahlrecht auf die Barrikaden gingen! Wir wollten denkenden Frauen dazu verhelfen, mitdenken und mit-schaffen zu können. Wir wollten helfen, Fronten abzubauen und den Männern zeigen, dass die Hilfe der Frauen der Allgemeinheit guttun werde.

Das neue Kindesgesetz bringt ja nicht nur Veränderungen für das aussereheliche Kind und seine Mutter – es beinhaltet ja in allererster Linie Veränderungen im Kindesrecht überhaupt. Still und leise wird am 1. April 1977 – wenn es nach den Gesetzgebern geht – u. a. den Kindern als Selbstverständlichkeit gesetzlich verankert in Art. 279 «Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung». Den Eltern wird das Recht aus der Hand genommen, zu bestimmen, ob eines ihrer Kinder weiterstudieren soll. Denn die Unterhaltsleistungen beinhalten auch Studienkosten (Arti-

kel 276). Es ist bezeichnend, dass überall nur das aussereheliche Kind und seine Mutter ins Feld geführt wird. Die Verbesserung für diese beiden ist zwar sehr fragwürdig: bis jetzt konnte die Mutter für sich und ihr Kind ein ihnen gemässes Leben aufbauen. Sie lernte sehr oft den Partner fürs Leben kennen und heiratete ihn. Das Kind bildete von Anfang an Bestandteil der zu gründenden Gemeinschaft. Wie sieht das aus, wenn der aussereheliche Vater «gleiche Rechte und Pflichten wie der eheliche» hat? Die Mutter muss das Besuchsrecht dulden und die Einmischung auch. Wenn der Mann sich verheiratet, muss sie auch die Frau des Mannes in Kauf nehmen. Herrlich weit haben wir es gebracht: die nicht verheiratete Mutter kann die Vormundschaft des ledigen Vaters resp. des nicht mit ihr verheirateten Vaters nur loswerden, wenn sie den Richter oder die Vormundschaftsbehörde anspricht.

Es ist doch eigentlich bezeichnend, dass im Referendumskomitee fünf Frauen sind – die Gegner des Referendums verschweigen das – sie bringen immer nur ein Mitglied, und zwar Herrn Regamey von der Ligue Vaudoise! Wer die Frauen sind? Eine Rechtsanwältin, die sehr viel für ledige Mütter arbeitet, drei Frauen mit ausserehelichen Kindern, wovon eine jetzt mit einem andern Mann verheiratet ist, und die Schreibende, die seit sieben Jahren Alimenter-Inkasso für ledige und geschiedene Mütter macht!

Johanna Hodel, Luzern

BEEFEATER
LONDON DISTILLED
DRYGIN

Vertrieb: Berger Bloch AG, 3000 Bern 5

Fragen an Radio Seldwyla

Frage: Neulich ist mir etwas Merkwürdiges passiert: Nachdem ich zum Dessert einen Coup Melba bestellt hatte, kam der Kellner mit einer Obstschale voller Pfirsiche, die er mir einfach vor die Füsse schüttete. Können Sie mir sagen, was das zu bedeuten hat?

Antwort: Vielleicht handelte es sich dabei um spezielle Pfirsiche à la Valaisanne.

Frage: Wie ich zu meinem nicht geringen Erstaunen ver-

nommen habe, soll der russische Nobelpreisträger Alexander Sol-schenizyn seine Zürcher Villa plötzlich klammheimlich verlassen und sich nach Amerika ab-gesetzt haben. Wissen Sie, was nun mit dem bestehenden Ge-bäude geschieht?

Antwort: Es ist anzunehmen, dass Stadtpräsident Widmer dar-um bemüht sein wird, die Villa, im Interesse der Ausgewogenheit, diesmal einigen weniger begüter-ten Flüchtlingen aus Latein-amerika ebenso grosszügig als Asyl zur Verfügung zu stellen.

Frage: In der Zeitung stand kürzlich, amerikanische Wissen-schafter hielten es für nicht aus-geschlossen, den Prozess des Alterns schon bald zu stoppen. Danach wäre es durchaus mög-lich, die Lebenserwartungen des

Menschen auf 800 Jahre zu ver-längern. Glauben Sie, dass daran etwas Wahres sein könnte?

Antwort: Im Prinzip ja; aller-dings dürfte das künstlich ver-längerte Leben sich etwa so ab-spielen: 80 Jahre normales Le-ben bis ins Greisenalter: plus 720 Jahre Dämmer-schlaf unter einer Eisernen Lunge.

Frage: Ich habe gelesen, Basel gehöre zu den Städten mit der am stärksten verschmutzten Luft in Europa. Kann man denn nichts dagegen unternehmen?

Antwort: Doch: Luft-Schutz-truppen einsetzen!

Frage: Ich finde, beim 100-Jahr-Jubiläum der Bayreuther Festspiele heuer komme die Stadt Nürnberg ein wenig zu kurz. Liesse sich dort nicht eben-

falls eine geeignete Veranstaltung aufziehen, die an die Bedeutung Nürnbergs für Richard Wagner erinnert, ähnlich etwa dem sei-nerzeitigen Dürer-Jahr?

Antwort: Im Prinzip schon; bestens dazu empfehlen würde sich vielleicht eine Dokumentar-schau unter dem Titel: «Von den Meistersingern von Nürnberg» bis zu den «Nürnberger Kriegs-verbrecherprozessen» – Ursache und Folgen von Wahnfried.

Diffusor Fadinger

Vom Septem-

ber bis im April sollte man je-den Tag mit Trybol Kräuter-Mundwasser gurgeln, weil Try-bol vor Erkältung schützt.